

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

vom 27. April 1969 (Stand 25. April 1982)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.

beschliesst:

Art. 1 Kontroll- und Steuerpflicht

¹ Das Halten von Hunden unterliegt der polizeilichen Kontrolle und wird mit einer Steuer belegt.

Art. 2 Steuersatz

¹ Für Hunde ist eine jährliche Steuer zu entrichten, deren Höhe vom Kantonsrat festgelegt wird¹⁾.

Art. 3 Steueraufteilung

¹ Der Steuerbetrag fällt zu einem Drittel dem Staate und zu zwei Dritteln den Gemeinden zu.

Art. 4 Steuerbefreiung

¹ Steuerfrei sind:

- a) Hunde, die weniger als vier Monate alt sind;
- b) Diensthunde der Polizei- und Zollorgane und der Armee;
- c) Lawinen- und Blindenhunde;
- d) Hunde, die im öffentlichen Interesse gehalten werden.

¹⁾ bGS [525.12](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 5 Steuertermin

¹ Das Steuerjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die Hundesteuer ist im Monat Januar zu entrichten.

Art. 6 Nachbesteuerung

¹ Für Hunde, die nach dem ersten Januar erworben werden oder das Alter von vier Monaten erreichen, ist innert 14 Tagen das Kontrollzeichen zu beziehen und die Steuer zu bezahlen. Für Hunde, die nach dem 30. Juni zu lösen sind, ist nur noch die halbe Steuer zu entrichten.

Art. 7 Steuerübertragung

¹ Bei Handänderung im Kanton gehen Steuer und Kontrollzeichen mit dem Hund. Wenn ein Hund eingeht, getötet oder ausser Kanton veräussert wird, kann die Steuer gegen Bezug eines neuen Kontrollzeichens auf einen andern Hund übertragen werden.

Art. 8 Nichterfüllen der Steuerpflicht

¹ Hunde, für welche die Steuer nach Ausfällung einer Busse und nochmaliger Mahnung nicht bezahlt wird, sind auf Anordnung des Gemeinderates ohne Entschädigung abzutun.

Art. 9 Hundekontrolle

¹ Für jeden Hund ist ein Kontrollzeichen abzugeben. Wird eine Pauschalsteuer entrichtet, so ist die dem Steuerbetrag entsprechende Anzahl Kontrollzeichen abzugeben. Verlorene Kontrollzeichen sind gegen Entrichtung einer Gebühr zu ersetzen.

² Die Führung der Hundekontrolle, der Steuerbezug und die Abgabe der Kontrollzeichen obliegen den Gemeinden. Die Kontrollzeichen werden vom Staat unentgeltlich an die Gemeinden abgegeben.

Art. 10 Freilaufende Hunde

¹ Freilaufende Hunde haben ein Halsband mit der Kontrollmarke zu tragen, ausgenommen Jagdhunde während der Jagd.

Art. 11 Schutz der öffentlichen Ordnung

¹ Hunde sind so zu halten, dass sie die öffentliche Ordnung nicht stören und fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen.

Art. 12 Haftpflicht

¹ Die Hundehalter haften für die durch ihre Tiere verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁾.

Art. 13 Herrenlose Hunde

¹ Herrenlos herumlaufende Hunde sind einzufangen. Kann ihr Eigentümer innert acht Tagen nach der Meldung an die Polizei nicht ermittelt werden, so können sie entschädigungslos abgetan werden.

Art. 14 Beseitigung von Hunden

¹ Hunde, die wegen Krankheit, bösartiger oder widerlicher Eigenschaften gefährlich oder lästig sind, können auf Anordnung des Gemeinderates ohne Entschädigung abgetan werden.

Art. 15 Zughunde

¹ Als Zugtiere dürfen nur gesunde und kräftige Hunde verwendet werden, die mindestens 60 cm hoch (Risthöhe) und zwei Jahre alt sind.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen werden mit Busse geahndet. *

Art. 17 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen²⁾.

¹⁾ OR (SR [220](#))

²⁾ bGS [525.11](#)

Art. 18 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Hundesteuer vom 27. April 1924, revidiert am 26. April 1953³⁾, aufgehoben.

³⁾ aGS I/101

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
25.04.1982	25.04.1982	Art. 16 Abs. 1	geändert	92 / 1981, S. 769; 1982, S. 147

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 16 Abs. 1	25.04.1982	25.04.1982	geändert	92 / 1981, S. 769; 1982, S. 147